



Dokumentinformation

Schiedsgerichtsbarkeit und Europarecht - eine Friktion?

Typ	Zeitschrift
Datum/Gültigkeitszeitraum	01.01.2014
Publiziert von	Manz
Autor	Michael Nueber
Fundstelle	ecolex 2014, 31
Heft	1 / 2014
Seite	31

Abstract

Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die einschlägige Rsp des EuGH, die dazu entwickelten Literaturströmungen und bietet eigene Lösungsansätze.

Text

A. Einleitung

Die Frage, ob Schiedsgerichte Europarecht anwenden müssen, wurde bereits *partiell* durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) geklärt. Negativ entschied das HöchstG über die Frage, ob Schiedsgerichte berechtigt seien, strittige Fragen des Europarechts an den EuGH vorzulegen. Zu dieser Rsp hat sich in der - vorwiegend deutschen (FN ¹) - Lit eine breite Diskussion entwickelt. In Österreich wurde diese Thematik bisher eher "stiefmütterlich" (FN ²) behandelt.

Fußnoten

1) Siehe Oberhammer, Europäisches Beihilferecht und europäische ordre public, GesRZ 2012, 29 FN 3 mWN.

2) Siehe zB Oberhammer, GesRZ 2012, 29; Elsing, References to the European Court of Justice for Preliminary Rulings, in Klausegger et al (Hrsg), Austrian Yearbook on International Arbitration 2013, 45.

B. Die Rsp des EuGH

In mehreren E hat sich der EuGH mit dem Verhältnis von Schiedsgerichtsbarkeit und Europarecht auseinandergesetzt. Zwei Konstellationen bildeten dabei den Schwerpunkt der höchstgerichtlichen Ausführungen. Zum einen, ob Schiedsgerichte zur Vorlage an den EuGH berechtigt sind, und zum anderen, ob und in welchem Umfang Schiedsgerichte

Normen des Europarechts zwingend beachten müssen.

Ende Seite 31

Anfang Seite 32»

1. Vorlageberechtigung von Schiedsgerichten an den EuGH

Von 688 durchgeführten Verfahren im Jahr 2011 fielen 423 dem Vorabentscheidungsverfahren gem Art 267 AEUV zu. (FN ³) Dies zeigt recht plastisch die Bedeutung von Vorabentscheidungsverfahren im Rahmen der europäischen Rsp.

Fußnoten

3) http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2012-06/ra2011_statistiques_cour_de.pdf (abgefragt am 26. 10. 2013).

Auf den Text von Art 267 AEUV zurückkommend, wonach *letztinstanzliche Gerichte* strittige Fragen des Europarechts an den EuGH *vorlegen müssen*, könnte man auf den ersten Blick davon ausgehen, dass, aufgrund ihrer grds Eigenschaft als letztinstanzliche Gerichte, gerade Schiedsgerichte zur Vorlage an den EuGH verpflichtet wären.

Der EuGH selbst geht auf diesen Argumentationsansatz hingegen nicht ein, sondern setzt bereits einen Schritt davor, nämlich beim Terminus "Gericht eines Mitgliedstaats" an.

a. EuGH 61/65, Vaassen-Göbbels (FN ⁴) und EuGH 246/80, Broekmeulen (FN ⁵)

In den beiden E *Vaassen-Göbbels* und *Broekmeulen* billigte der Gerichtshof den Schiedsgerichten die Möglichkeit zur Vorlage zu. Die Besonderheit war jedoch, dass es sich um ständig eingerichtete Berufsschiedsgerichte und nicht um private Schiedsgerichte im eigentlichen Sinn handelte.

Der Rs *Vaassen-Göbbels* lag die Auszahlung einer Pensionsleistung zugrunde, während in *Broekmeulen* die gegenseitige Anerkennung von beruflichen Qualifikationen streitgegenständlich war. Anhand beider E ergeben sich nun folgende Vorlage-Voraussetzungen:

- Das Schiedsgericht muss zur zwingenden Streitentscheidung in der Angelegenheit berufen sein;
- das Schiedsgericht darf *nicht* auf Parteienvereinbarung beruhen;
- das Schiedsgericht ist ständig, dh dauerhaft, zur Streitentscheidung derartiger Angelegenheiten eingerichtet;
- zudem ist es verpflichtet, die Regeln eines kontradiktorischen Verfahrens anzuwenden;
- der Staat ist (zwingend) in das Schiedsverfahren eingebunden, zB indem er die Mitglieder desselben bestellt;
- die E des Schiedsgerichts ist abschließend und basiert auf Recht und nicht auf Billigkeit(serwägungen). (FN ⁶)

Fußnoten

6) Siehe für diese Zusammenfassung auch Elsing in Klausegger et al (Hrsg) 47 f.

Alle diese genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. In realita handelt es sich bei dem Gros der Schiedsgerichte jedoch um private, dh auf Parteienvereinbarung beruhende Schiedsgerichte, welche daher nicht diesen Voraussetzungen entsprechen (können). Auch der EuGH hat diese Problematik erkannt.

b. EuGH 102/81, Nordsee (FN ⁷) und EuGH C-125/04, Denuit (FN ⁸)

In beiden E hatte der EuGH ein Vorlageersuchen von *privaten* Schiedsgerichten zu behandeln. In der Rs *Nordsee* beantragten drei deutsche Reedereien EU-Förderungen, welche unter ihnen gleichmäßig aufgeteilt werden sollten. Als weniger Förderungen als erwartet zugesprochen wurden, entstand ein Disput darüber, ob die "Verteilungsvereinbarung" überhaupt auf den Zuspruch von EU-Förderungen anwendbar sei. In der rezenten Rs *Denuit* ging es um den Streit zwischen einem Reiseveranstalter mit Konsumenten hinsichtlich eines gebuchten Reisepakets. Ein weiteres derartiges Vorabentscheidungsersuchen war im Jahr 2007 beim EuGH anhängig, das zugrunde liegende Verfahren wurde jedoch - aus rechtswissenschaftlicher Sicht bedauerlich - durch Vergleich der Parteien beendet. (FN ⁹)

Fußnoten

9) EuGH 8. 8. 2007, C-126/07.

Zusammengefasst stellte der EuGH in Bezug auf die Vorlageberechtigung vertraglicher Schiedsgerichte fest, dass eine solche Berechtigung zu *verneinen* sei, wenn:

- keine der Parteien weder rechtlich noch faktisch dazu verpflichtet war, ihren Streit durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen;
- das Schiedsgericht nicht auf statutarischer, sondern auf vertraglicher Basis errichtet wurde;
- der Staat weder an der E, den Streit vor das Schiedsgericht zu bringen, noch am Verfahren selbst beteiligt war und aufgrund dessen
- keine hinreichend starke Verbindung zwischen dem Schiedsverfahren und dem Mitgliedstaat besteht, sodass das Schiedsgericht nicht als Gericht eines Mitgliedstaats anzusehen ist. (FN ¹⁰)

Fußnoten

10) Siehe auch Elsing in Klausegger et al (Hrsg) 49 f.

Angesichts der Bedeutung von Fragen europäischen Rechts im (internationalen) Wirtschaftsverkehr sind diese E sehr bedauerlich. Doch auch dem EuGH war bewusst, dass die strikte Umsetzung eines solchen Verbots zu unliebsamen Ergebnissen iZm der Anwendung von Europarecht führen kann. Daher sprach das HöchstG in der Rs *Nordsee* aus, dass im Zuge der Kooperation von Gerichten und Schiedsgerichten oder iZm einer wie auch immer gearteten Überprüfung des Schiedsspruchs staatliche Gerichte strittige Fragen des Europarechts an den EuGH vorlegen sollten. Die Möglichkeit einer etwaigen Rechtshilfe findet sich in Österreich in § 602 ZPO normiert, ist dem Vernehmen nach in der Praxis aber kaum einschlägig. (FN ¹¹) Gleich vorweg sei schon an dieser Stelle angemerkt, dass nicht in allen Mitgliedstaaten der EU die staatliche Rechtshilfe Schiedsgerichten gegenüber in gleicher Weise ausgeprägt ist (FN ¹²) und daher ein solcher Lösungsversuch bereits dem Grunde nach eine Schwäche in sich birgt. In der Lit hat sich für diesen Ansatz des EuGH bald die Bezeichnung "Goldene Brücke" etabliert. (FN ¹³)

Fußnoten

11) Siehe dazu näher unter C.

12) Elsing in Klausegger et al (Hrsg) 54.

13) Schütze, Die Vorlageberechtigung von Schiedsgerichten an den EuGH, SchiedsVZ 2007, 124 und FN 14 mwN.

«Ende Seite 32

Anfang Seite 33»

2. Anwendung von europarechtlichen Normen durch Schiedsgerichte

Die *E Eco Swiss vs Benetton*, (FN ¹⁴) *Ingmar*, (FN ¹⁵) *Mostaza Claro* (FN ¹⁶) und *Asturcom Telecomunicaciones* (FN ¹⁷) des EuGH haben eines gemeinsam: Sie heben europarechtliche Vorschriften auf das Niveau des (nationalen) *ordre-public*, womit deren Verletzung in einem Schiedsverfahren grds zur Aufhebung des betreffenden Schiedsspruchs führen muss.

Fußnoten

14) EuGH 1. 6. 1999, C-126/97.

15) EuGH 9. 11. 2000, C-381/98.

16) EuGH 26. 10. 2006, C-168/05.

17) EuGH 6. 10. 2009, C-40/08.

In der wohl bekanntesten dieser E, nämlich *Eco Swiss vs Benetton*, entschied der EuGH, dass das europäische Wettbewerbsrecht derart wichtig für das Funktionieren des Binnenmarkts ist, dass es zum *ordre-public* aller MS zählt. Zudem haben seitdem nationale Gerichte von Amts wegen auch im Zuge eines Aufhebungsverfahrens Verstöße gegen europäisches Kartellrecht aufzugreifen. (FN ¹⁸) Der E selbst lag ein Lizenzvertrag über den Vertrieb von Armbanduhren inkl einer Schiedsklausel zugrunde, wonach alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis durch das Niederlandse Arbitrage Instituut nach niederländischem Recht beizulegen waren. Im Grunde hatte der EuGH zu entscheiden, ob aus dem Vertragsverhältnis Schadenersatz zugesprochen werden konnte, da dies dem (kartellrechtswidrigen) Vertrag Wirksamkeit bescheinigen würde. Interessant ist, dass sich der Gerichtshof einleitend auf die "Goldene Brücke" des *Nordsee*-Urteils berief, sich also der Diskrepanz seiner folgenden E offenbar durchaus bewusst war.

Fußnoten

18) OGH 24. 1. 2013, 2 Ob 206/12aecolex 2013/326 (Nueber).

Diese Gewichtung wurde durch die E *Ingmar* für den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters und durch die E *Mostaza Claro* und *Asturcom* für den gemeinschaftsrechtlichen Verbraucherschutz bestätigt.

All dies bedeutet letztlich, dass ein Schiedsgericht einen Sachverhalt, der Berührungspunkte zu einem dieser Rechtsgebiete aufweist, zwingend nach den einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen zu beurteilen hat und, sofern ein Verstoß (FN ¹⁹) gegen diese vorliegen sollte, der Schiedsspruch von einem staatlichen Gericht als *ordre-public*-widrig aufzuheben ist.

Fußnoten

19) Zur "Intensität" eines solchen Verstoßes s unter C.

C. Zusammenschau der Literaturstimmen sowie eigene Stellungnahme

Schon anhand der bisher dargestellten E des EuGH wird die Problematik iZm dieser Rsp deutlich: Private Schiedsgerichte sind zwar verpflichtet (zwingendes) Europarecht anzuwenden, aber nicht berechtigt, strittige Fragen desselben an den EuGH vorzulegen. Dieser Zustand hat zu begründeter Kritik in der Lit geführt.

Ein möglicher Grund für die widersprüchliche Rsp des EuGH wurde darin erblickt, dass das HöchstG befürchtete, mit einer hohen Anzahl an Vorlageverfahren konfrontiert zu werden; zurecht wurde dieser Zugang als "administrative convenience" bezeichnet. (FN ²⁰)

Fußnoten

20) Siehe Elsing in Klausegger et al (Hrsg) 52.

Ein Kritikpunkt gilt dem Faktum, dass eine mögliche nachträgliche Überprüfung eines

Schiedsspruchs im Zuge eines Aufhebungs-, Anerkennungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahrens äußerst beschränkt ist. (FN ²¹) Zum einen kann ein Schiedsspruch inhaltlich nur mehr anhand des ordre-public-Maßstabs durch staatliche Gerichte überprüft werden. (FN ²²) Abgesehen von jenen, durch den EuGH als Bestandteil des mitgliedstaatlichen ordre-public festgestellten Rechtsgebieten sind daher alle anderen Rechtsfragen des Gemeinschaftsrechts nach Erlassung eines Schiedsspruchs keiner Überprüfung mehr zugänglich. Nach geltender österr Rechtslage ist ein Schiedsspruch gem § 611 Abs 1 Z 8 ZPO nur dann wegen ordre-public-Widrigkeit aufzuheben, wenn dieser eine unerträgliche Verletzung tragender Grundwertungen der österr Rechtsordnung darstellt; somit ist davon sparsamster Gebrauch zu machen. (FN ²³) Es ist daher eher unwahrscheinlich, dass staatliche Gerichte den Verstoß gegen "sonstiges" Gemeinschaftsrecht im Zuge eines Schiedsverfahrens als ordre-public-widrig subsumieren würden. (FN ²⁴) Zum anderen sind Aufhebungsverfahren an sich derart selten, dass ein größerer "Graubereich" an divergierenden Schiedssprüchen im Bereich des Europarechts dadurch kaum verhindert werden kann. In Österreich gelangen bspw im Schnitt nur um die sechs Aufhebungsklagen pro Jahr zum OGH. (FN ²⁵)

Fußnoten

21) Ruzik, Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht 17 (2003) 34.

22) Hausmaninger in Fasching/Konecny, ZPO, 2. Auflage, § 611 Rz 205 mwN.

23) Nueber, Transnationales Handelsrecht (2013) 12 mwN.

24) Siehe dazu die kritische Betrachtung von Kasolowsky/Steup, Révision au fond - Einheitliche europäische Maßstäbe bei der Überprüfung von Schiedssprüchen auf kartellrechtliche ordre-public Verstöße? SchiedsVZ 2008, 72.

25) Siehe dazu ausführlich Nueber, OGH als einzige Instanz im Schiedsverfahren (rechts)politisch möglich? ZfRV 2013, 73 FN 60 mwN.

Ein weiterer Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit ist deren gesteigerte Effizienz bzw deren Zeitökonomie. Nimmt man das in Europa mind zwei staatliche Instanzen durchlaufende Aufhebungsverfahren zur Hand, so können sich Parteien uU in einer Situation befinden, in der das letztinstanzliche staatliche Gericht auch noch an den EuGH vorlegt und somit eine dritte Instanz eingeschaltet wird. (FN ²⁶) Bei einer durchschnittlichen Verfahrensdauer vor dem EuGH von 16,5 Monaten (FN ²⁷) eine durchaus unattraktive Variante.

Fußnoten

26) Nueber, OGH als einzige Instanz, ZfRV 2013, 76.

27) Elsing in Klausegger et al (Hrsg) 54.

Weitere Argumente für die Vorlageberechtigung lauten wie folgt: (FN ²⁸) Da es sich bei Schiedsgerichten um eine der staatlichen Gerichtsbarkeit gleichwertige Entscheidungsform handelt, diese echte streitentscheidende Funktion haben und in aller Regel Recht anwenden, müssten diese auch als Gerichte iSd Art 267 AEUV gewertet werden. Zudem läge es auch im Interesse der einheitlichen Auslegung von Europarecht, dass Schiedsgerichte dieses gleichmäßig anwenden, da ansonsten Gemeinschaftsrecht umgangen oder ignoriert werden könnte.

Fußnoten

28) Der Auflistung Schützes, SchiedsVZ 2007, 124 folgend.

Fraglich scheint bis heute, in welchem Umfang Schiedsgerichte verpflichtet sind, europarechtliche

«Ende Seite 33

Anfang Seite 34»

Bestimmungen in ihrem Verfahren anzuwenden. Soweit ersichtlich, spricht sich die Mehrheit innerhalb der Schiedsgerichtsbarkeit dafür aus, dass es ausreicht, wenn sich das Schiedsgericht "bemüht hat", die europarechtlichen Normen anzuwenden. (FN ²⁹) Daher soll bspw eine "Grobprüfung" des Schiedsspruchs auf Vereinbarkeit mit europäischem Kartellrecht ausreichen; eine Aufhebung des Schiedsspruchs bzw Versagung der Anerkennung und Vollstreckung soll daher nur bei einer eklatanten Missachtung dieser Vorschriften in Frage kommen. (FN ³⁰) In Anlehnung an US-amerikanische Rsp (FN ³¹) wird auch vertreten, dass es ausreicht, wenn sich das Schiedsgericht mit den kartellrechtlichen Fragestellungen des Falles angemessen auseinandergesetzt hat. (FN ³²) Gegen diese Auffassung wenden sich kritische Stimmen dahingehend, dass nationale Gerichte in einem Aufhebungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahren sehr wohl überprüfen müssten, ob das Schiedsgericht kartellrechtliche Vorschriften exakt angewendet hat. (FN ³³) So habe der EuGH in seinen bisherigen Entscheidungen zum europäischen Kartellrecht keinen Hinweis darauf gegeben, dass im Zuge einer ordre-public-Prüfung nur eine derartige "Grobkontrolle" vorzunehmen wäre. (FN ³⁴)

Fußnoten

29) Oberhammer, Beihilfenrecht, GesRZ 2012, 29 FN 21 mwN.

30) Eilmansberger, Die Schiedsgerichte im System der neuen EG-Kartellrechtsvorschriften, ecolex 2005, 844.

31) Siehe zu den E Mitsubishi Motors Corp v Soler Chrysler-Plymouth, Inc, 473 US 614 (1985) und Gilmer v Interstate/Johnson Lane Corp, 500 US 20 (1991) Blanke, EC Competition Law Claims and International Arbitration, in Klausegger et al (Hrsg), Austrian Arbitration Yearbook on International Arbitration 2009, 22 f.

32) Eilmansberger, ecolex 2005, 844.

33) Eilmansberger, ecolex 2005, 844.

34) Oberhammer, GesRZ 2012, 32.

Beide zuvor erwähnten Gesichtspunkte haben grds etwas für sich. Eine bloße "Grobkontrolle" des Schiedsgerichts hinsichtlich der Anwendung von europäischem Kartellrecht genügt mE jedenfalls nicht. Das widerspräche tatsächlich den durch den EuGH gestellten Anforderungen. Aber auch die nachträgliche Kontrolle eines Schiedsspruchs auf mögliche Fehler in der rechtlichen Beurteilung kann - dem System der Schiedsgerichtsbarkeit entsprechend - nur eingeschränkt erfolgen. Kennzeichen des ordre-public ist es, dass dieser nur bei der "Verletzung von Grundwertungen der österr Rechtsordnung" (FN ³⁵) schlagend werden kann. Eine schlichte Unbilligkeit des Ergebnisses genügt ebenso wenig wie der bloße Widerspruch zu zwingenden österr Vorschriften. (FN ³⁶) Gemäß dieser Einordnung ist mE von einer gewissen "Erheblichkeitsschwelle" bei der Beurteilung einer ordre-public-Verletzung iZm dem Verstoß gegen europäisches Kartellrecht auszugehen. Daher werden in diesem Zusammenhang nur Verstöße gegen elementare Prinzipien europäischen Wettbewerbsrechts, welche zudem tatsächlich für das Funktionieren des Binnenmarkts unerlässlich sind, die Aufhebung eines Schiedsspruchs rechtfertigen können. Zugleich müssen solche Verstöße derart erheblich sein, dass nicht von einer bloß unbilligen Rechtsanwendung ausgegangen werden kann. Letztlich haben daher Schiedsgerichte den Sachverhalt sehr wohl in alle Richtungen nach europäischem Kartellrecht zu beurteilen und nur wenn die rechtliche Beurteilung eklatant von der geltenden Rechtslage oder einer vernünftigen Rechtsansicht abweicht, besteht die Möglichkeit einer Aufhebung des

Schiedsspruches wegen ordre-public-Widrigkeit. (FN ³⁷) Dabei hat das staatliche Gericht selbstverständlich immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen.

Fußnoten

35) OGH RIS-Justiz RS0110743.

36) OGH RIS-Justiz RS0110743.

37) Dieselben Erwägungen müssen freilich für die anderen Bereiche des zwingenden Europarechts gelten.

Zum Abschluss sei noch auf die vom EuGH vorgeschlagene Lösung in Bezug auf Vorlageersuchen durch Schiedsgerichte - bekannt als "Goldene Brücke" - eingegangen. Manche Autoren gehen davon aus, dass es aufgrund der durch den EuGH eröffneten Möglichkeit, dass staatliche Gerichte im Zuge der Rechtshilfe bzw des Aufhebungsverfahrens die Anwendung von Europarecht gewährleisten sollten, nicht notwendig sei, dass Schiedsgerichte direkt an den EuGH vorlegen können (müssen). (FN ³⁸) So soll es im Zuge der Rechtshilfe (§ 602 ZPO; § 1050 Satz 1 dZPO) möglich sein, dass Schiedsgerichte mittelbar - mithilfe staatlicher Gerichte - europarechtliche Fragen an den EuGH vorlegen könnten. (FN ³⁹) Diese Möglichkeit wurde jedoch von Teilen der Lit verneint, da sich derartiges nicht mit dem Wortlaut der *Nord-*

«Ende Seite 34

Anfang Seite 35

see-E decke. (FN ⁴⁰) So erscheine es als sinnloser Formalismus, dem Schiedsgericht die Vorlageberechtigung zu versagen, diese ihm aber gleichzeitig - in jedem Fall - über die staatliche Gerichtsbarkeit wieder zu gewähren. (FN ⁴¹) ME erscheint diese Sichtweise durchaus einleuchtend, wenn man den Wortlaut der *Nordsee-E* näher betrachtet. (FN ⁴²) So spricht der EuGH eindeutig aus, dass es Sache der nationalen Gerichte sei zu prüfen, ob sie den Gerichtshof nach Art 177 EGV (FN ⁴³) anrufen müssen, um eine Auslegung oder Beurteilung der Gültigkeit von Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zu erhalten, zu deren Anwendung sie bei der Ausübung dieser Hilfs- und Kontrollaufgaben veranlasst sein könnten. (FN ⁴⁴) Tatsächlich kann man dem EuGH aufgrund dieser Formulierung getrost unterstellen, dass er ausschließlich den staatlichen Gerichten die *Beurteilung* der Frage, ob eine Rechtsfrage durch Vorlage entschieden werden soll oder nicht, überantworten wollte.

Fußnoten

38) Elsing in Klausegger et al (Hrsg) 53.

39) So zB Schlosser, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit (1990) Rz 589; Heller, Der verfassungsrechtliche Rahmen der privaten internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (1996) 70.

40) Ruzik, Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte, 32 mwN.

41) Siehe dazu Schütze, SchiedsVZ 2007, 124 mwN.

42) So auch Zobel, Schiedsgerichtsbarkeit und Gemeinschaftsrecht (2005) 165.

43) Nunmehr Art 267 AEUV.

44) Siehe Ruzik, Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte, 32.

D. Konklusion

Schiedssprüche, die gegen europäisches Kartellrecht, Verbraucherrecht oder das Recht des Handelsvertreters auf einen Ausgleichsanspruch verstoßen, können wegen ordre-public-Widrigkeit von staatlichen Gerichten aufgehoben werden. Dabei hat jedoch immer eine "Erheblichkeitsprüfung" anhand des konkreten Einzelfalls zu erfolgen.

Gleichzeitig sind private Schiedsgerichte nicht berechtigt, strittige Rechtsfragen des

Europarechts zur Vorabentscheidung an den EuGH vorzulegen. Auch die sog "Goldene Brücke" eröffnet mE nicht die unbeschränkte Möglichkeit, durch Rechtshilfeersuchen an das staatliche Gericht "mittelbar" an den EuGH vorzulegen. Dies würde die strikte Rsp des EuGH konterkarieren. Ob man diese nachvollziehen kann oder als reinen Formalismus betrachtet, spielt bei diesem Zugang keine Rolle.

Notiz

Schlussstrich

Auch weil mittlerweile offenbar Kommission und private Schiedsgerichtsbarkeit zumindest zeitweise im Bereich des Kartellrechts zusammenarbeiten (Eilmansberger, ecolex 2005, 844 FN 22 und 23 mwN), bleibt zu hoffen, dass der EuGH seine bisherige Rsp zur Vorlageberechtigung neuerlich überdenkt und den Gegebenheiten der Zeit anpasst.

Zitiervorschlag

Zum Autor

Dr. [Michael Nueber](#) ist Associate im Bereich International Arbitration bei Schönherr Rechtsanwälte GmbH.

Meta-Daten

Schlagwort(e)

Vorlageberechtigung an den EuGH; Europarecht; Schiedsgericht.

Rubrik(en)

Dispute Resolution

Rechtsgebiet(e)

Dispute Resolution

Verweise

- > § 602 ZPO
- > Art 267 AEUV

Rückverweise

Kommentare

- > EO 3 , Angst/Oberhammer : Vor § 79 EO (Garber; Koller) Vor § 79 - 22.12.2015 bis ...

Zeitschriften

- > ecolex 2016, 686: Kartellrechtswidrigkeit von Schiedsvereinbarungen (Michael Nueber) - © 2017 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH